

ZH_OBERGERICHT LC140014 vom 6. August 2014

ZH Obergericht, 2014-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC140014

FR: ZH_OBERGERICHT LC140014 du 6 août 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LC140014 del 6 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

Der Kläger hat seine Klage mit Eingabe vom 31. Juli 2012 am 6. August 2012 bei der Vorinstanz anhängig gemacht (Urk. 1). Der weitere Prozessverlauf vor Vorinstanz kann deren Urteil entnommen werden (Urk. 66 S. 2 ff.). Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 27. März 2014 hat der Kläger mit Eingabe vom 22. Mai 2014 rechtzeitig Berufung eingelegt (Urk. 65). Da sich diese als offensichtlich un- begründet erweist, wurde keine Berufungsantwort eingeholt (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

- 5 - In Dispositivziffer 5 des vorinstanzlichen Urteils wurde dem klägerischen Rechtsbeistand eine Entschädigung von Fr. 9'000.– aus der Gerichtskasse zuge- sprochen. Diese Anordnung war Gegenstand eines separaten Beschwerdeverfah- rens am Obergericht (Geschäfts-Nr. PC140017).

E. 2

Die Vorinstanz erwog, es sei Sache der Beklagten, den Nachweis zu er- bringen, dass der Kläger mit C._____ in einem eheähnlichen Verhältnis zusam- menlebe und so erheblich Kosten (Grundbetrag, Wohnkosten etc.) sparen könne (Urk. 66 S. 18). Vorauszuschicken ist, dass der Kläger mit C._____ einen ge- meinsamen Sohn hat, D._____, geboren am tt.mm.2008 (vgl. Urk. 10/10/17). Die Vorinstanz führte ein Beweisverfahren zur behaupteten eheähnlichen Beziehung des Klägers zu C._____ durch (Prot. I S. 11 f.). Aus den Zeugenaussagen von C._____ entnahm die Vorinstanz, dass sie und der Kläger wieder ein Paar seien. Gemeinsam hätten sie die elterliche Sorge über D._____; die Obhut habe formell der Kläger. An der Betreuung des Sohnes beteilige sich C._____ gemäss eigenen Angaben "viel". Sie habe die Betreuung als "ziemlich regelmässig" bezeichnet, insbesondere bringe sie D._____ am Mor- gen häufig in die KiTa und hole ihn dort auch wieder ab. Im Jahr 2013 habe C._____ auch mehrheitlich beim Kläger übernachtet, zum Teil eine bis zwei Wo- chen lang, dann tagelang wieder nicht, wobei sie hierzu ausgeführt habe, dass sie im Jahr 2013 relativ selten in ihrer Wohnung in E._____ gewesen sei. Dies sei so von ihrer Untermieterin F._____ (welche von der Dreizimmer-Wohnung ein Zim- mer gemietet hat und die anderen Zimmer mitbenützen kann, Prot. I S. 24 f.) be- stätigt worden, welche ausgeführt habe, dass sie selber seit Frühling 2013 eigent- lich viel zu Hause (in der Wohnung in E._____) gewesen sei und C._____ "ei- gentlich nicht" gesehen habe. Auch in Bezug auf das laufende Jahr 2014 habe C._____ ausgeführt, dass sie "noch nicht gross" in E._____ gewesen sei. Allein schon gestützt auf diese Aussagen könne – so die Vorinstanz – davon ausgegan-

- 7 - gen werden, dass sich C._____ mehrheitlich beim Kläger und ihrem gemeinsa- men Sohn D._____ in G._____ aufgehalten habe und dies voraussichtlich auch inskünftig tun werde, obschon sie die Wohnung in E._____ weiterhin behalten wolle. Diese Einschätzung

werde auch durch die Beobachtungen der Nachbarn des Klägers (H._____, I._____ und J._____) gestützt, welche C._____ zum Bei- spiel oft und zu verschiedenen Zeiten (am Wochenende am Tag oder im Sommer am Nachmittag oder gegen Abend) auf dem Spielplatz oder im Trainer auf dem Gartensitzplatz, beim Heimkommen vom Einkaufen, bei der Besorgung des Gar- tens, bei Geburtstagspartys, früh am Morgen beim Verlassen des Hauses, beim Kochen, beim Kompostleeren, beim Nachhausekommen von der Arbeit oder vom Joggen, in der Küche am Morgen um 07.30 Uhr, kurzum in alltäglichen Situatio- nen regelmässig gesehen hätten (Urk. 66 S. 19 f.). Zusammengefasst lasse sich festhalten, dass der Kläger und C._____ trotz formell[em] nicht gemeinsamem Wohnsitz mehrheitlich zusammenlebten, sich selber als Paar verstünden und auch in der Öffentlichkeit so aufträten. Sie küm- merten sich regelmässig um den gemeinsamen Sohn D._____, was sich zum ei- nen in der Vergangenheit (vor allem während der Klinikaufenthalte des Klägers) gezeigt habe, zum anderen aber auch weiterhin so gehandhabt werden soll. Ins- gesamt könne davon ausgegangen werden, dass sie eine derart enge Lebens- gemeinschaft bildeten, dass jeder bereit sei, dem anderen Beistand und Unter- stützung zu leisten, wie es Art. 159 Abs. 3 ZGB von Ehegatten fordere. Der Be- weis, dass zwischen dem Kläger und C._____ also ein qualifiziertes oder gefes- tigtetes Konkubinats mit eheähnlichen Zügen bestehe, sei von der Beklagten er- bracht worden (Urk. 66 S. 20).

E. 3

Der Kläger führt zur Begründung seiner Berufung aus, nach der Trennung der Parteien im Januar 2008 sei am tt.mm.2008 aus seiner Beziehung zu C._____ der Sohn D._____ geboren worden. Im Laufe des Jahres 2009 sei es in ihrer Beziehung zum Bruch gekommen. In der Folge habe C._____ psychiatrisch behandelt werden müssen. Dies habe dazu geführt, dass im März 2010 durch die Vormundschaftsbehörde G._____ D._____ unter die Obhut des Klägers gestellt worden sei und er ab diesem Zeitpunkt allein für die Betreuung von D._____ zu-

- 8 - ständig gewesen sei, dies neben seiner vollen und anspruchsvollen Erwerbstätig- keit. C._____ habe ein Besuchsrecht erhalten und sei verpflichtet worden, ihm ei- nen Unterhaltsbeitrag von Fr. 900.– pro Monat zu bezahlen. Bis zum Bezug einer eigenen Wohnung an der ...strasse ... in E._____ habe C._____ bei ihren Eltern in E._____ gewohnt. Nachdem der Kläger als Folge einer schweren Erschöp- fungsdepression ab 06. März 2012 krankgeschrieben gewesen sei, habe er ab Juni 2012 bis September 2012 in der Tagesklinik ... tagsüber stationär behandelt werden müssen. Abends habe er in seine Wohnung nach Hause zurückkehren können. Er sei in diesem Zeitpunkt faktisch nicht mehr in der Lage gewesen, die Betreuung von D._____ sicherzustellen, was auch für die Abend- und Nachtstun- den gelte. C._____ sei zu diesem Zeitpunkt voll erwerbstätig gewesen. Es habe unter diesen Umständen im Prinzip nur die Lösung gegeben, dass C._____ im Haushalt des Klägers mehrheitlich die Betreuung von D._____ übernommen ha- be. Das habe bedeutet, dass sie D._____ am frühen Morgen in die Kinderkrippe habe bringen und nach Arbeitsschluss dort wieder abholen und am Abend und die Nacht hindurch versorgen und betreuen müssen. Wenn sich der Kläger gesund- heitlich in der Lage gefühlt habe, D._____ am Abend oder teilweise auch am Wo- chenende zu betreuen, sei C._____ regelmässig in ihre eigene Wohnung nach E._____ zurückgekehrt. Als festgestanden habe, dass der Kläger auf längere Sicht krankheitsbedingt arbeitsunfähig bleiben würde, habe sich C._____ im Früh- jahr 2013 entschlossen, ihre Wohnung in E._____ an F._____ teilweise unterzu- vermieten. Ab Frühjahr 2013 habe C._____ umständehalber und mit Rücksicht auf

ihre übernommenen Betreuungsaufgaben gegenüber D._____ mehrheitlich beim Kläger übernachtet, teilweise aber habe sie, wenn es dessen Gesundheitszustand erlaubt habe, tagelang wieder in ihrer Wohnung in E._____ gewohnt. Daraus habe sich auch im Jahre 2014 nichts geändert. Im Rahmen ihres Engagements für D._____ beteilige sich C._____ seit Frühjahr 2013 auch an den Arbeiten im Haushalt des Klägers, was u.a. mit den Aussagen der Nachbarn bestätigt werde. Unbestritten sei, dass sich durch das Engagement von C._____ gegenüber D._____ auch die Beziehung zwischen ihr und dem Kläger wieder normalisierte und mit der Zeit wieder zu einer Liebesbeziehung geführt habe (Urk.65 S. 5 f.).

- 9 - Zusammenfassend ergebe sich Folgendes: Zum häufigen Aufenthalt von C._____ im Haushalt des Klägers und zu ihrem Engagement gegenüber D._____ sei es einzig aufgrund des desolaten Gesundheitszustandes des Klägers ab Juni 2012 gekommen. Erst ab Frühjahr 2013 habe sich C._____ umständehalber mehrheitlich im Haushalt des Klägers aufgehalten, obwohl sie sich immer wieder tageweise in ihre Wohnung nach E._____ zurückgezogen habe. Im Laufe des Jahres 2013 habe sich zwischen ihr und dem Kläger allmählich wieder eine Liebesbeziehung entwickelt. Nach wie vor sei es für beide wichtig, dass sich C._____ in ihre Wohnung nach E._____ zurückziehen könne. Aus diesem Grund wolle sie diese Wohnung auch behalten. Es sei jedoch legitim, dass sie unter diesen Umständen ihre Mietkosten für die Wohnung in E._____ durch die Untervermietung reduzieren wolle. Sie habe deshalb weiterhin ihren Wohnsitz in E._____, auch wenn sie ab Frühjahr 2013 mehrheitlich im Haushalt des Klägers lebe. Dies begründe sich nicht primär aus der inzwischen wieder entstandenen Liebesbeziehung zum Kläger, sondern ergebe sich weitgehend aus der weiterhin bestehenden Notwendigkeit, die Betreuung von D._____ sicherzustellen. C._____ leiste unter den gegebenen Umständen an den Kläger keinen finanziellen Beitrag. Ihr Hauptengagement gelte der Betreuung von D._____. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz könne bei dieser besonders gelagerten Konstellation nicht von einer engen Lebensgemeinschaft im Sinne einer Schicksalsgemeinschaft gesprochen werden, verbunden mit der Bereitschaft, einander Beistand zu leisten, wie dies gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB von Ehegatten verlangt werde. Unter diesen Umständen könne nicht von einem qualifizierten oder gefestigten Konkubinat mit eheähnlichem Charakter gesprochen werden. Der Kläger anerkenne in diesem Zusammenhang, dass es für die Annahme eines qualifizierten Konkubinats nicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Partnerin ankomme. Da sich die Unterstützungsbereitschaft primär auf die Sorge für den Sohn D._____ beziehe und die Liebesbeziehung zwischen ihr und dem Kläger erst seit kurzer Zeit bestehe, sei im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht von einem qualifizierten oder gefestigten Konkubinat, sondern von einem sog. einfachen Konkubinat auszugehen (Urk. 65 S. 6 f.).

- 10 -

E. 4

Die erstinstanzlichen Kosten werden dem Kläger auferlegt, zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht des Klägers gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 5

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 9'000.— (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu

bezahlen. Es wird festgestellt, dass diese Entschädigung beim Kläger zur Zeit nicht einbringlich ist, weshalb sie der Rechtsvertreterin der Beklagten aus der Gerichtskasse ausbezahlt wird. Der Anspruch auf Partei- entschädigung geht mit der Zahlung auf den Kanton über.

E. 6

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'500.– festgesetzt.

E. 7

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger aufer- legt.

E. 8

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 14 -

E. 9

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 65, 72, 74 und 75, sowie an das Bezirksgericht Winterthur, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 10

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt rund Fr. 130'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 6. August 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider, lic. iur. L. Stünzi versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.